

Satzung des *tagesmütter Landesverband Saarland e. V.*

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verband führt den Namen:

tagesmütter Landesverband Saarland e. V.

(2) Sitz des Vereins ist Merzig

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Grundsätze

Der Landesverband setzt sich für die Rechte von Kindern zur Förderung ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten ein. Das Wohl des Kindes in allen Formen der Tagespflege steht im Handlungsmittelpunkt. Grundlage sind die geltenden Gesetze.

Der Landesverband setzt sich für positive Lebensbedingungen der Kinder und ihrer Familien ein. Er trägt zum Erhalt und zur Schaffung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt bei. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Verbandszweck und Verbandsziel

(1) Der Landesverband ist die Fachorganisation in der Kinderbetreuung für Tagespflege im Saarland. Er unterstützt die fachliche Zielsetzung seiner Mitgliedsorganisationen. Der Verband wird in seiner übergeordneten Funktion gemeinnützig tätig. Er hat die Arbeit der einzelnen Vereine und Initiativen vor Ort zu respektieren. Der Verband macht sich die Umsetzung der gesetzlichen Gleichrangigkeit der Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflege zum Ziel.

(2) Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:

1. Ausbau der Kinderbetreuung in der Tagespflege gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz in der jeweils geltenden Fassung.
2. Förderung der Erziehung und Bildung zum Wohle der Kinder in der Tagespflege.
3. Förderung der fachlichen und methodischen Arbeit der Erziehung von Kindern in der Tagespflege.
4. Schaffung und Sicherung der sozialen und wirtschaftlichen Anerkennung der Tagespflegeperson.
5. Entwicklung von Konzepten zur Beratung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen.
6. Ausbau und Gestaltung einer qualifizierten Beratungs- und Vermittlungsarbeit.
7. Weiterentwicklung und Förderung fachlich methodischer Grundsätze in der Tagespflege
8. Öffentlichkeitsarbeit über die Tätigkeit und Belange der Tagespflege

9. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Landkreisen, Städten Bundesländern, anderen Trägern der freien Jugendhilfe und dem tagesmütter Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege e. V.

(3) Aufgaben des Landesverbandes gegenüber seinen Mitgliedsorganisationen zur Unterstützung und zum Ausbau der fachlichen Arbeit:

1. Hilfestellung der fachlichen Arbeit zur Entwicklung der Tagespflege
2. Beratung in rechtlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.
3. Unterstützung und Hilfestellung für örtliche Gruppen und Vereine, die im Aufbau sind.
4. Veröffentlichung und Bereitstellung von Informationsschriften des Verbandes.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung (AO) 197 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er arbeitet ohne konfessionelle und parteipolitische Bindung.

(3) Mittel des Verbandes sind nur für die satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder ihrer Auflösung oder bei Aufhebung des Landesverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Mitgliedsbeiträge oder Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft steht sowohl juristischen als auch natürlichen Personen offen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Hier können Mitgliedschaft und Stimmrecht nur nach folgender Maßgabe erteilt werden:

juristische Personen:

Vereine, deren Zielsetzung mit der des Landesverbandes im Grundsatz übereinstimmen. In der Mitgliederversammlung ist jede juristische Person mit einer Stimme vertreten.

nicht rechtsfähige Vereine:

Vereine, deren Zielsetzung mit der des Landesverbandes im Grundsatz übereinstimmen. In der Mitgliederversammlung ist jeder nicht rechtsfähige Verein mit einer Stimme vertreten.

natürliche Personen:

a) mit Stimmrecht: Repräsentanten (oder Delegierte) von Personenvereinigungen (Initiativgruppen), die im Sinne der Zielsetzung des Landesverbandes arbeiten, aber für die auf Grund der Tatsachen, dass sie nicht den Status einer voll rechtsfähigen juristischen Person haben, die Mitgliedschaft nach Ziffer 2 Absatz 1 nicht möglich ist.

b) ohne Stimmrecht: Einzelmitglieder:

So lange der Landesverband weniger als 10 Mitgliedsorganisationen hat, sind die Einzelmitglieder stimmberechtigt. Der Ablauf der Stimmberechtigung wird frühzeitig mitgeteilt.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem schriftlichen Bescheid des Vorstandes, der auch den Bescheid über das Stimmrecht enthalten muss. Dieser Bescheid muss von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.

(4) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 01.12. des jeweiligen Jahres vorliegen.

(5) Die Mitgliedschaft endet ferner:

1. Bei juristischen Personenvereinigungen / Initiativgruppen bei deren Auflösung.
2. Mit dem Tod des Mitglieds.
3. Durch Ausschluss aus dem Verband.

Bei grobem Verstoß eines Mitglieds gegen den Verbandszweck erfolgt ein Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Das auszuschließende Mitglied hat hier das Recht der Anhörung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte und Pflichten sowie Aufnahmekriterien der Verbandsmitglieder werden schriftlich niedergelegt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand

§ 9 Wahlordnung

Der Landesverband Saarland gibt sich eine Wahlordnung, welche durch die Mitgliederversammlung zu verabschieden ist.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Landesverbandes es erfordert oder es 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den / die Vorsitzenden / Vorsitzende unter Wahrung einer Einladungsfrist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) In der Mitgliederversammlung sind mit je einer Stimme vertreten: Die Stimmberechtigten Mitglieder nach § 5 Ziffer 2 Absatz 1 und 2a. Dieses Stimmrecht kann nur dann wahrgenommen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag des letzten Geschäftsjahres entrichtet wurde. Jede Person der Mitgliederversammlung, die ein Stimmrecht ausüben will, ist verpflichtet, sich als Mandatsträger zu legitimieren.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl der Vorstandsmitglieder
 2. Wahl der Kassenprüfer/innen
 3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes / Kassenberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer/innen
 4. Entlastungserteilung des Vorstandes
 5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 7. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 8. Beschlussfassung über alle Anträge, die der Mitgliederversammlung vorliegen
 9. Nach Bedarf Fachgremien bilden
 10. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

§ 11 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- (3) Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem Protokollführer/in und dem/der Tagungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

dem/der 1. Vorsitzende/Vorsitzenden
dem/der 2. Vorsitzende/Vorsitzenden
dem/der Schriftführer/in
dem/der Kassenwart/in
bis zu 3 Beisitzer/innen

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wurde.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Ihm obliegt die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Ausführung der Verbandsbeschlüsse. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig mit der Hälfte der möglichen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 13 Rechnungswesen

(1) Über Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist Buch zu führen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei gleichberechtigte Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Verbandskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Kassen- und Buchführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Fachgremien

(1) Zur Planung und Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung und/oder der Vorstand Fachgremien bilden.

(2) Die Fachgremien regeln ihre Arbeit in Absprache mit dem Vorstand.

§ 15 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem

tagesmütter Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege e. V.

zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Merzig, 14.02.2001